

**NetCologne**

NetCologne GmbH | Am Coloneum 9 | 50829 Köln

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 3  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Per E-Mail: [BK3-Postfach@bnetza.de](mailto:BK3-Postfach@bnetza.de)

RA Dr. Wilfried Boms  
Abteilungsleiter  
Recht & Regulierung  
Tel 0221 22 22 - 5182  
Fax 0221 22 22 - 5255  
[Dr.Wilfried.Boms@netcologne.de](mailto:Dr.Wilfried.Boms@netcologne.de)

Nico Oesterreicher, LL.B.  
Referent  
Recht & Regulierung  
Tel 0221 22 22 - 5212  
Fax 0221 22 22 - 5255  
[noesterreicher@netcologne.de](mailto:noesterreicher@netcologne.de)

**25. Mai 2020**

**BK3e-15/011**

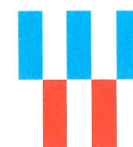
**Standardangebot Zugang Teilnehmeranschlussleitung  
Hier: Stellungnahme der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH**

**– Diese Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse –**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den am 24. April 2020 veröffentlichten Konsultationsentwurf zur 2. Teilentscheidung in dem Verwaltungsverfahren wegen der Überprüfung der Standardangebote im Zusammenhang mit der Zugangsgewährung zur Teilnehmeranschlussleitung betreffend die Telekom Deutschland GmbH und möchten wie nachfolgend dazu Stellung nehmen.

Dies vorangestellt müssen wir leider feststellen, dass unsere Anregungen und Kritikpunkte der eingereichten Stellungnahmen und Teilnahmen an öffentlich mündlichen Verhandlungen zu keiner nennenswerten Änderung der 2. Teilentscheidung in Bezug zur 1. Teilentscheidung geführt haben. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere bisher eingereichten Stellungnahmen und gestellten Anträge und halten diese weiterhin aufrecht. Ebenfalls ist ein Schweigen NICHT als Zustimmung o.ä. zu werten. Weitergehend beziehen wir uns auf und unterstützen zeitgleich die Stellungnahme des BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.



**NetCologne**

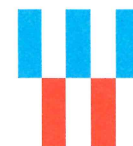
### **Konnektivitätsziele**

Wie bereits in unseren Stellungnahmen vom 30.04.2019 unter Ziffer 3 und vom 30.08.2019 unter Ziffer 2 ausführlich begründet, sehen wir bei der Anwendung der veralteten NGA-Ziele als Grundlage für die Entscheidung einen klaren Verstoß gegen die Gigabit-Ziele des EECC. Dieser entfaltet trotz seiner Umsetzungsfrist bis zum 21.12.2020 bereits jetzt schon eine Vorwirkung, welche den allgemeinen Grundsätzen zur Vorwirkung von europarechtlichen Richtlinien entspricht. Aus diesem Grund ist und bleibt es uns unverständlich, weshalb die Beschlusskammer weiterhin an einer gegenwärtigen Nachfrage von 50 Mbit/s festhält und diese als Kernpunkt ihrer Erwägungen manifestiert. Aus diesem Grund muss es bei sachgerechter Betrachtung des EECC zu einem Widerruf der Entscheidung aufgrund der Neubewertung der Gigabitziele des EECC spätestens zum Tage der Umsetzung der Richtlinie kommen. Mit diesem Wissen ist es noch unverständlicher, weshalb die Mindestlaufzeit des APL/EL-Vertrages auf den 31.12.2021 und somit etwas mehr als ein ganzes Jahr nach Inkrafttreten der Regelungen des EECC im nationalen Recht befristet ist, eine fristgerechte Umsetzung vorausgesetzt. Trotz dieser Kritik erkennen wir das Entgegenkommen der Beschlusskammer, den APL/EL-Vertrag mit einer kürzeren zeitlichen Befristung zu versehen, als die übrigen Standardverträge. Allerdings verbieten sich nach hiesiger Auffassung aber auch bereits jetzt Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die der Richtlinie zuwiderlaufen. Die Richtlinie ist im maßgeblichen Punkt der Gigabit-Ziele hinreichend bestimmt und den Mitgliedstaaten kommt insoweit kein Ausgestaltungsspielraum zu.

### **Open Access als Lösungsvorschlag**

„Das Bessere ist des Guten Feind“ – diese häufig im Rahmen von öffentlich mündlichen Verhandlungen gefallene Äußerung kann an dieser Stelle gerne als Grundlage für den von uns rege vorgebrachten Lösungsvorschlag dienen: dem Open Access unserer FTTB-Infrastruktur. Die naheliegende Lösung für den Fall von Nutzungskonflikten, dass das Unternehmen mit einem näher zu Endkunden reichenden FTTB-Glasfaserausbau – mithin für den Endkunden leistungsstärkerem Produkt – dem anderen Unternehmen mit FTTC-Ausbau einen Open-Access zur Erreichung seiner Endkunden einräumt, wird sowohl in der 1., wie auch 2. Teilentscheidung leider nicht in Erwägung gezogen. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass zu keiner Zeit eine „bedingungslose Vorfahrt“ der FTTB-Infrastruktur gefordert worden ist, sondern immer eine gleichberechtigte Nutzung der Inhausinfrastruktur unsere Leitlinie war. Doch das Zusprechen der Funktionsherrschaft über die Inhausverkabelung zugunsten der Betroffenen und darüber hinaus die Anforderung an das Ausblenden von Frequenzen zulasten des FTTB-Betreibers, stellt aus unserer Sicht keine gleichberechtigte Nutzung dar.

Wenn die Beschlusskammer an ihrer Entscheidung zum APL/EL-Vertrag festhalten möchte, befürchten wir die Möglichkeit der Wiederkehr der Zustände vor dem Abschluss der APL-Pilotvereinbarungen mit der Betroffenen. Ob diese Entwicklung im Sinne aller Beteiligten ist, möchte wir in Frage stellen.



**NetCologne**

## **Zusammenfassung**

Nach einer aktuell über fünfjährigen Laufzeit dieses Verfahrens sind wir mit dem vorgestellten Ergebnis des Konsultationsentwurfes nicht zufrieden. Eine den aktuellen gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen analoge Fortentwicklung des TAL-Standardangebotes - von den NGA-Zielen aus dem Jahr 2012 hin zu den Gigabitzielen der Bundesregierung und des EECC i.V.m mit der Einführung der VHC-Definition - können wir leider nicht erkennen.

Wie eingangs bereits erwähnt, wird soweit zur Vermeidung von Wiederholungen bereits in vorherigen Stellungnahmen Vorgetragenes nicht erneut dargestellt, so ist darin keine Zustimmung zu den Regelungsvorschlägen und Ausführungen der Betroffenen oder den Festlegungen und Ausführungen der 1. Teilentscheidung oder dem Konsultationsentwurf zur 2. Teilentscheidung zu sehen.

Die bisherigen Verfahrensanträge bleiben unverändert aufrechterhalten.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichner dieses Schriftstückes jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
NetCologne GmbH

i. A. Dr. Wilfried Boms  
Abteilungsleiter  
Recht & Regulierung

i. A. Nico Oesterreicher, LL.B.  
Referent  
Recht & Regulierung